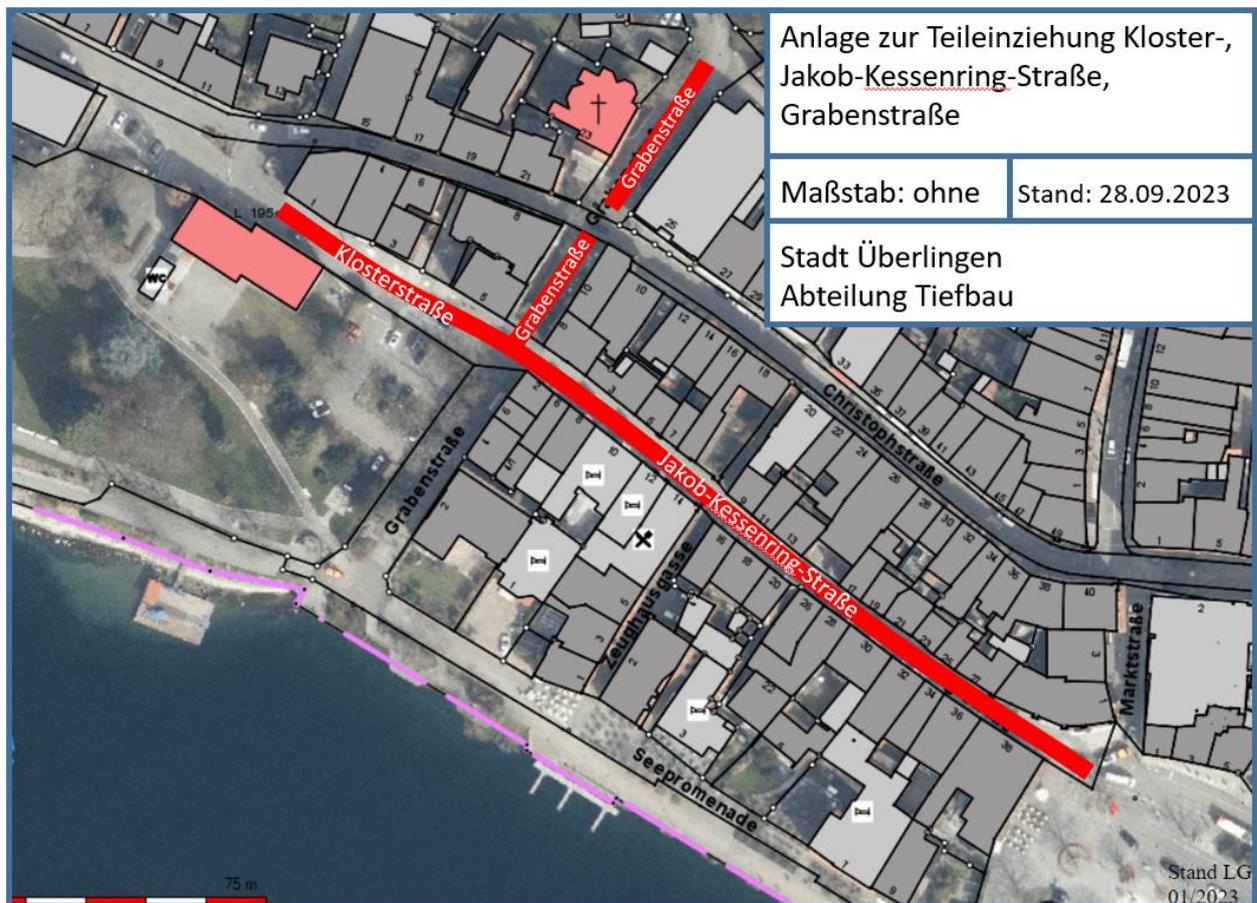


## Öffentliche Bekanntmachung

### Teileinziehung von Gemeindestraßen

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat in seiner Sitzung vom 21.02.2024 gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert am 12. November 2020, die Teileinziehung der als Gemeindestraßen eingestuften Straßen „Klosterstraße“, „Grabenstraße“ und „Jakob-Kessenring-Straße“ in der Stadt Überlingen, Landkreis Bodenseekreis, Gemarkung Überlingen, beschlossen.

Die Teileinziehung betrifft die öffentlichen Verkehrsflächen Flurstücke 416, 398 und 419/1.



Die oben genannten Straßen werden als beschränkt öffentliche Wege gewidmet. Der Benutzungszweck wird auf den Benutzerkreis der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an diesen Straßen liegen oder von diesen eine Zufahrt oder einen Zugang haben (= Anlieger), beschränkt.

Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrG. öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung (Teileinziehung) kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 des Landesverfahrensgesetzes bei der Stadt Überlingen, Abteilung Tiefbau, Bahnhofstraße 6, 88662 Überlingen eingesehen werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt die Teileinziehung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Tiefbau, Bahnhofstraße 6, 88662 Überlingen oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Überlingen Widerspruch erhoben werden.

Überlingen, den 22.02 2024  
Jan Zeitler, Oberbürgermeister

**DocuSigned by:**  
  
B2D14B590E5145F...